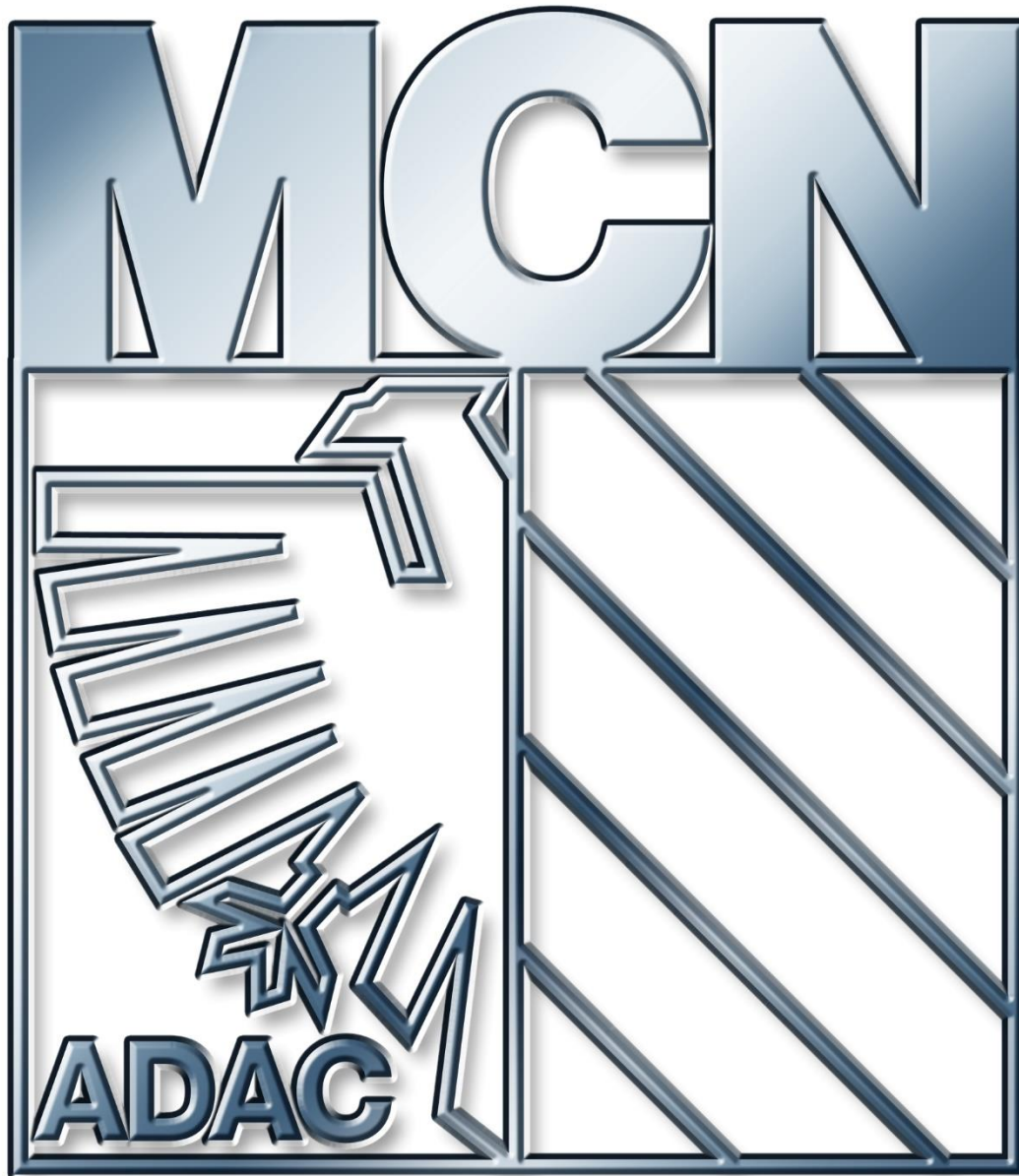


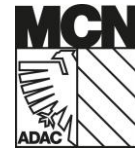
MCN-Umweltrichtlinien

Schutz des Erdbodens,
des Wassers und der Luft



MCN-Umweltrichtlinien

Schutz des Erdbodens,
des Wassers und der Luft



Inhalt

1	Generelle Regelungen	3
2	Lärm	4
2.1	Lärmschutzbestimmungen bzgl. Motorenlärm:	4
2.2	Generelle Überprüfung der Einhaltung des Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit	4
3	Arbeiten an Fahrzeugen	5
4	Abfälle und Abwasser	6
5	Flächenüberlassung	7
5.1	Flächenübergabe an Rennserien	7
5.2	Flächenübergabe an alle anderen Flächennutzer	7
5.3	Termine zur Flächenübergabe	8
5.4	Flächenrückgabe Rennserien	8
5.5	Flächenrückgabe durch alle anderen Flächennutzer	8
5.6	Termine zur Flächenrückgabe	9
6	Zugangsberechtigungen Verantwortliche MCN GmbH	9
7	Bußgelder, Kosten, Gebühren	10
8	Sonstiges	10
9	Flächenverantwortlicher der MCN GmbH	10

MCN-Umweltrichtlinien

Schutz des Erdbodens,
des Wassers und der Luft



1 Generelle Regelungen

Umweltschutz und umweltorientiertes Arbeiten ist nicht nur ein Beitrag zum Schutz unserer Umgebung, sondern auch ein wichtiger Beitrag zu einer dauerhaft erfolgreichen Entwicklung unserer Veranstaltung. Im Folgenden werden sämtliche Flächenbenutzer, welche die durch die MCN GmbH zur Verfügung gestellten Flächen nutzen, als „Gewerke“ bezeichnet. Dies schließt sämtliche Nutzer der Flächen unabhängig ihrer genauen Tätigkeit auf den Flächen ein. Mit der Übernahme der Flächen bzw. mit Beginn des Aufbaus werden die Umweltrichtlinien der MCN GmbH als verbindlich anerkannt. Darauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Eine Übernahme der Flächen durch ein Gewerk kann nur dann erfolgen, wenn die Umweltrichtlinien als verbindlich akzeptiert gelten.

Folgende, generelle Punkte sind zwingend zu beachten:

- Abfälle wie u. a. Öle, Reinigungsmittel müssen aufgefangen und gesammelt werden. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Gefahrstoff-Depots sortenrein zu entsorgen.
- Auf allen Flächen, auf denen ein Rennfahrzeug steht bzw. an dessen Arbeitsflächen muss eine flüssigkeitsdichte und vorzugsweise auch saugfähige Plane (Umweltmatte) als Unterlage zum Schutz des Bodens gelegt werden.
- Das Beschädigen von vorhandener Infrastruktur ist verboten, z.B. Verankern von Zelten. Die MCN GmbH verhängt pro „Loch“ ein Bußgeld von 100, --€ (netto)
- Der Betrieb vom Stromaggregaten jeglicher Art ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände gänzlich untersagt. Ausgenommen sind Notstromaggregate, welche bei einem Netzausfall zum Erhalt von Sicherheitseinrichtungen benötigt wird.
- Das Bekleben, markieren von Zäunen, Posten, Zaunfeldern, Asphaltflächen etc. muss nach der Veranstaltung komplett und rückstandsfrei entfernt werden. Eine nicht Entfernung wird mit einem Bußgeld von 450,- € (netto) pro Beklebung / Markierung dem Serienverantwortlichen in Rechnung gestellt. Die Entfernungskosten sind exklusiv und werden ebenfalls in Rechnung gestellt.
- Es ist nicht gestattet, Löcher oder Aussparungen in den Zaun der Boxengasse zu schneiden. Die vorhandenen Aussparungen sind zu verwenden! Bei Missachtung wird ein Bußgeld von 1.000,- € (Netto) pro Zaunfeld verhängt. Die Anschaffungskosten für ein neues Zaunfeld müssen ebenfalls vom Verursacher getragen werden.
- Unnötiges, umweltbelastendes Verhalten ist zu vermeiden.
- Jegliche Boden- und Wasserverunreinigung ist auszuschließen.
- Die Bestimmungen des Lärm- und Emissionsschutzes müssen eingehalten werden.
- Die vorgegebenen Richtlinien der MCN-Hausordnung für Gewerke & Teams sind einzuhalten.



2 Lärm

2.1 Lärmschutzbestimmungen bzgl. Motorenlärm:

Das Anlassen bzw. das Laufen lassen von (Renn-)Motoren ist nur in Zeiten gemäß der sportlichen Ausschreibung des jeweiligen Jahres gestattet.

Unabhängig von ggf. sportrechtlich ausgesprochenen Strafen erhebt die MCN GmbH bei Verstößen gegen die Motorenruhe ein Bußgeld in Höhe von 10.000, -- € (netto).

Der tatsächlich emittierte Lärmpegel spielt hierbei keine Rolle.

2.2 Generelle Überprüfung der Einhaltung des Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr muss ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) eingehalten werden. Die Messungen zur Einhaltung der Immissionswerte werden gemäß der achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchG § 2 Immissionsrichtwerte) durchgeführt.

Wird während der Messung festgestellt, dass der für die Zeit ab 22:00 Uhr festgesetzte zulässige Immissionsrichtwert überschritten wird, hat der Verursacher unverzüglich eine Lautstärkereduzierung zu veranlassen. Wird die Lautstärke nicht unverzüglich reduziert und werden deshalb erneut Überschreitungen des festgesetzten Immissionsrichtwertes festgestellt, erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld in Höhe von 10.000, -- € (netto).



3 Arbeiten an Fahrzeugen

- Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen (z.B. Felgen) ist auf dem gesamten Gelände strengstens verboten. Verstöße werden mit einem Bußgeld von 2.000, -- € (netto) geahndet. Die dadurch entstehenden Reinigungskosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100,-- € (netto) pro Vorfall werden zusätzlich veranschlagt.
- Bei Arbeiten an den Fahrzeugen - einschließlich Betankungen - muss der Boden- und Grundwasserschutz sichergestellt werden.
- Öl-, Bremsflüssigkeit- sowie Kraftstoffflecke sind zu vermeiden.

Bei Verstößen erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld von 1.000, -- € (netto). Die dadurch entstehenden Reinigungskosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr der MCN GmbH von 100,-- € (netto) pro Vorfall werden zusätzlich veranschlagt.

- Das Waschen von LKW, Bussen sowie Trailern etc. ist auf dem gesamten Gelände strengstens verboten. Verstöße werden mit einem Bußgeld von 2.000, -- € (netto) geahndet. Die dadurch entstehenden Reinigungskosten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100,-- € (netto) pro Vorfall werden zusätzlich veranschlagt.

MCN-Umweltrichtlinien

Schutz des Erdbodens,
des Wassers und der Luft



4 Abfälle und Abwasser

- Alle Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Dabei genießt der Schutz von Mensch und Umwelt höchste Priorität.
- Der Abfallverursacher steht in der Verantwortung, das von der MCN GmbH zur Verfügung gestellte Entsorgungssystem zu verwenden.
- Die Entsorgung der Abfälle, welche am Rennwochenende des Norisring in dem Zeitraum von Freitag bis einschließlich Sonntag entstehen, übernimmt die MCN GmbH.
- Die Bestellung der Abfallbehältnisse erfolgt über das Formular 5 bei der MCN GmbH. (Bedingungen aus Formular 5)
- Die Teams, Caterer und Betreiber sind für die Abfallentsorgung im Auf- und Abbau selbst verantwortlich. (Die MCN GmbH stellt gerne Kontakt zu Entsorgungsfirmen her)
- Speisereste, Küchenabfälle und Spülwasser von der Reinigung des Geschirrs dürfen auf keinen Fall unkontrolliert in der Natur entsorgt werden.
- Abwasser ist der entsprechenden Abwasseraufnahme zuzuführen, wobei alle Anforderungen bezüglich einer Öl-, Fett- und chemikalienhaltigen Trennung zu beachten sind.
- Abwasser aus Verpflegungseinrichtungen, Tanks von Wohnwagen, Wohnmobilen und anderen mobilen Einrichtungen dürfen nur in vorgegebene Abwasseraufnahmeverrichtungen entsorgt werden und keinesfalls unkontrolliert abgelassen werden. Die entsprechenden Entsorgungsstationen sind bei der Stadt Nürnberg zu erfragen.
- Bei einer nicht fachgerechten bzw. sortenreinen Mülltrennung erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld von 1.000, -- € (netto) pro Vorfall.

MCN-Umweltrichtlinien

Schutz des Erdbodens,
des Wassers und der Luft



5 Flächenüberlassung

Flächen müssen generell mit einem Verantwortlichen der MCN GmbH abgenommen und mittels des Dokuments FP001 dokumentiert werden. Das Abladen auf bzw. Beziehen der Fläche darf erst erfolgen, wenn das Protokoll FP001 unterschrieben ist. Bei vorzeitigem Abladen oder Beziehen erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld in Höhe von 1.500, -- € (netto).

Verantwortliche Personen MCN GmbH:

- Frau Staudinger
- Herr Rögner
- Herr Weickmann
- Herr Schneider
- Herr Pfitzinger

5.1 Flächenübergabe an Rennserien

Die Flächenübergabe für Rennteams erfolgt ausschließlich direkt an den Verantwortlichen der Rennserie (sog. Serienverantwortlicher). Dieser muss während der gesamten Aufbau- und Abbauphase anwesend sein und trägt hinsichtlich der Einhaltung der Umweltrichtlinien die Verantwortung für die Rennteams der jeweiligen Rennserie sowie alle weiteren Dienstleister oder Personen, die im Auftrag der Rennserie tätig sind. Er ist verpflichtet, seinen Verantwortungsbereich über die Inhalte der MCN-Umweltrichtlinien unterrichten.

5.2 Flächenübergabe an alle anderen Flächennutzer

Die Flächenübergabe an alle anderen Flächenbenutzer (z.B. Hospitalitybetreiber) erfolgt ausschließlich direkt an den Verantwortlichen des Betreibers. Dieser muss während der gesamten Aufbau- und Abbauphase anwesend sein und trägt hinsichtlich der Einhaltung der Umweltrichtlinien die Verantwortung für seine Mitarbeiter sowie alle weiteren Dienstleister (z.B. Zeltbauer) oder sonstige Personen, die in seinem Auftrag tätig sind. Er ist verpflichtet, seinen Verantwortungsbereich über die Inhalte der MCN-Umweltrichtlinien unterrichten.

MCN-Umweltrichtlinien

Schutz des Erdbodens,
des Wassers und der Luft



5.3 Termine zur Flächenübergabe

Eine Terminvereinbarung für die Flächenübergabe mit den MCN-Flächenverantwortlichen ist zu folgenden Zeiten vor Ort möglich und im Vorfeld abzustimmen.

Montag	01.07.2024	8:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	02.07.2024	8:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	03.07.2024	8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	04.07.2024	8:00 – 17:00 Uhr

- Bei einem vorgezogenen Aufbau muss der Termin für die Flächenübergabe telefonisch mit der MCN GmbH abgestimmt werden.

5.4 Flächenrückgabe Rennserien

Bei der Abreise der Teams erfolgt die Flächenrückgabe zwischen dem Serienverantwortlichen und einem Verantwortlichen der MCN GmbH. Hierzu muss der Serienverantwortliche rechtzeitig einen Rückgabetermin abzustimmen. Erfolgt keine Rückgabe der Fläche durch den Serienverantwortlichen, erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld in Höhe von 1.500,-- € netto.

5.5 Flächenrückgabe durch alle anderen Flächennutzer

Nach Abbau bzw. Räumung der Fläche erfolgt die Flächenrückgabe zwischen dem Verantwortlichen des Betreibers und einem Verantwortlichen der MCN GmbH. Hierzu muss der Verantwortliche des Betreibers rechtzeitig einen Rückgabetermin abzustimmen. Erfolgt keine Rückgabe der Fläche durch den Betreiber, erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld in Höhe von 1.500, -- € netto.

MCN-Umweltrichtlinien

Schutz des Erdbodens,
des Wassers und der Luft



5.6 Termine zur Flächenrückgabe

Die MCN-Flächenverantwortlichen sind für die Flächenrückgabe zu folgenden Zeiten vor Ort:

Sonntag	07.07.2024	8:00 – 20:00 Uhr
Montag	08.07.2024	8:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	09.07.2024	8:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch	10.07.2024	8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	11.07.2024	8:00 – 16:00 Uhr

Die Flächenrückgabe muss innerhalb dieser Zeiten erfolgen.

Eine zu kurzfristige Terminvereinbarung zur Flächenrückgabe, welche durch die MCN GmbH in der Folge nicht realisiert werden kann, gilt als schuldhaftes Verhalten des Gewerkes. Der spätest mögliche Zeitpunkt zur Terminvereinbarung bzgl. der Flächenrückgabe ist Sonntag, der **07.07.2024 14 Uhr**.

Die Flächenrücknahme muss innerhalb dieser Zeiten erfolgen.

6 Zugangsberechtigungen Verantwortliche MCN GmbH

Dem Flächenverantwortlichen, dem Lärmschutzbeauftragten, dem Leiter Technik und dem Leiter Sicherheit und deren Stellvertretern ist im Bedarfsfall jederzeit Zugang zu allen Flächen und Räumen innerhalb des Veranstaltungsgeländes zu gewähren. Wird der Zutritt verwehrt, erhebt die MCN GmbH ein Bußgeld in Höhe von 10.000, --€ (netto).

Ferner wird gegen die hierfür verantwortlichen Personen ein sofortiges Hausverbot ausgesprochen.

MCN-Umweltrichtlinien

Schutz des Erdbodens,
des Wassers und der Luft



7 Bußgelder, Kosten, Gebühren

Bei Verstößen gegen die Umweltrichtlinien durch Rennteams oder sonstige für die Rennserie tätigen Personen oder Dienstleistern werden Bußgelder, Reinigungskosten, sonstige Schadenersatzforderungen und Bearbeitungsgebühren durch die MCN GmbH direkt dem Serienbetreiber in Rechnung gestellt.

Bei Verstößen gegen die Umweltrichtlinien durch sonstige Flächennutzer wie Hospitalitybetreiber, Bewirtschaftungsbetriebe, Aussteller, Werbetreibende etc. werden die Bußgelder, Reinigungskosten, sonstige Schadenersatzforderungen und Bearbeitungsgebühren durch die MCN GmbH direkt dem Betreiber in Rechnung gestellt. Der Betreiber haftet hierbei auch für alle von ihm beauftragten Dienstleister und Personen (z.B. Zeltbauer, Caterer etc.).

Betreiber ist der auf den Formularen für die Flächenanmeldung genannte Besteller.

8 Sonstiges

Sofern beim Abstellen von LKWs Stützen, Stempel oder Trailer-Stützen zum Einsatz kommen, so müssen grundsätzlich Schutzplatten untergelegt werden.

Bei Verstößen wird pro LKW oder Trailer eine Gebühr von (EU 500,-- + MwSt.) erhoben.

Dies gilt auch auf dem Trailer-Parkplatz.

Ferner werden bei Schäden durch die Stützen oder Stempel am Untergrund die Kosten der Reparatur dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Das betrifft Flächen und Untergründe aller Art!

9 Flächenverantwortlicher der MCN GmbH

Herr Robert Pfitzinger

E-Mail: umwelt@norisring.de